



zwischen

Gemeindewerke Langenpreising GmbH & Co. KG
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
- nachfolgend GWL genannt -

und

Kund*in		
Nachname, Vorname, Firmenbezeichnung		Kundennummer
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

- nachfolgend Kund*in genannt -

- GWL und Kund*in im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag zur Belieferung mit

☐ Strom Vertragskontonummer _____.

Der*die Kund*in ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Rückstand. Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

1. Ratenzahlung

- 1.1 Der*die Kund*in befindet sich mit Zahlungen aus dem Vertrag gemäß der Präambel in Höhe von insgesamt _____ EUR (nachfolgend „Gesamtforderung“) in Rückstand, die detailliert in der Anlage „Übersicht der offenen Forderungen“ (Anlage 1) aufgeführt sind.
- 1.2 Der*die Kund*in verpflichtet sich, die Gesamtforderung der GWL gemäß Ratenplan (Anlage 2) abzuführen.
- 1.3 Die erste Rate beträgt _____ Euro und ist am _____ zur Zahlung fällig. Die Höhe und Fälligkeit der weiteren Raten ergibt sich aus dem Ratenplan. Zahlungen werden gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist.
- 1.4 Zahlungen sind auf folgendes Konto der GWL zu leisten:

Sparkasse Erding-Dorfen
IBAN: DE13 7005 1995 0010219533
BIC: BYLADEM1ERD
- 1.5 Für die vereinbarten Raten erhält der*die Kund*in keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.
- 1.6 Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag und Vorauszahlungen nach 2. dieser Vereinbarung werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.



2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

- 2.1 Für die weitere Versorgung mit

☐ Strom ab _____

hat der*die Kund*in Vorauszahlung zu leisten. Grund für die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis ist, dass aufgrund des Zahlungsrückstands mit der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Gesamtforderung Grund zu der Annahme besteht, dass der*die Kund*in seinen*ihren Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2.2 Der/die Kund*in hat die Vorauszahlung in Teilbeträgen in Höhe der Abschlagszahlung im Voraus vor Beginn eines Abschlagszeitraums zu leisten. Der erste Teilbetrag wird zum _____ zur Zahlung fällig. Die weiteren Teilbeträge werden jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

- 2.3 Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.

- 2.4 Die GWL sind unter Beachtung des § 14 Abs. 2

☐ StromGVL

berechtigt, die Höhe der Vorauszahlung für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum anzupassen. Die Anpassung der Vorauszahlung und die neue Höhe der Teilbeträge teilen die GWL dem*der Kund*in schriftlich mit.

- 2.5 Der*die Kund*in kann die fälligen Teilbeträge der Vorauszahlung wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die GWL auf das in § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung genannte Konto zahlen.

- 2.6 Die Verpflichtung des*der Kund*in zur Leistung von Vorauszahlungen entfällt, wenn der*die Kund*in die in § 1 dieser Vereinbarung genannte Gesamtforderung einschließlich etwaiger Verzugszinsen vollständig an die GWL gezahlt hat und die laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 2 aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und fristgerecht gegenüber den GWL erfüllt hat. Die GWL teilen dem*der Kund*in den Wegfall der Pflicht zur Vorauszahlung schriftlich mit.

3. Inkrafttreten, Beendigung

- 3.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

- 3.2 Diese Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu dem in der Präambel genannten Vertrag. Auf Wunsch des*der Kunden*Kundin werden die GWL in diesem Fall dem*der Kunden*Kundin eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem*der Kund*in und den GWL betreffend die in § 1 Abs. 1 genannten Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.

- 4.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.

- 4.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend gilt im Falle einer Lücke.

Ort, Datum

Unterschrift Gemeindegewerke Langenpreising GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Unterschrift der Kundin / des Kunden

Anlage 1 – Übersicht der offenen Forderungen

Vertragskontonummer _____

Position	Fälligkeit	Betrag
Gesamtbetrag		

Anlage 2 – Ratenplan¹

Vertragskontonummer _____

Position	Fälligkeit	Betrag
Gesamtbetrag		

¹ Hinweis: Der Ratenplan (insbesondere Anzahl und Höhe der Raten) wird so gestaltet, dass die Zahlungsrückstände in einem wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgeglichen werden (vgl. § 19 Abs. 5 StromGW/GasGVV).